Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 Goldmark.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstraße 44.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr April—Juni beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Nr. 8. Berlin, Donnerstag, den 30. April 1925. 25. Jahrgang.

Inhalt:

I. Persönliche Angelegenheiten: S. 79.

II. Handelsangelegenheiten: Erl. d. M. f. H. vom 12. April 1925 Nr. III 9276/24, IIa 5802/24, I G 606, betr. Stempelsteuern und Verwaltungsgebühren für Prüfungen von Dampfkesseln und sonstigen überwachungsbedürftigen Anlagen S. 79.

III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Nachtrag zur Maklerordnung für die Kursmakler an der Breslauer Börse S. 81. Nachtrag zur Maklerordnung für die Kursmakler an der Magdeburger Börse S. 81. — 2. Schiffahrtsangelegenheiten: Erl. d. M. f. H. vom 9. April 1925 Nr. IV 5058, betr. Besetzung der Heringslogger mit ungeprüften Bestleuten S. 81.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Dampfkesselwesen: Erl. d. M. f. H. vom 11. April 1925 Nr. III 2811, betr. Vulkanisierapparate S. 81. — 2. Handwerksangelegenheiten: Erl. d. M. f. H. u. M. d. J. vom 8. April 1925 Nr. III 9334 M. f. H., II E 152 M. d. J., betr. die Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger S. 82.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Allgemeine Angelegenheiten: Erl. d. M. f. H. vom 11. April 1925 Nr. IV 4646, betr. Benutzung der Schwimmanstalten des Heeres und der Polizei durch die Berufs- und Fachschulen S. 93. — 2. Berufsschulen: Erl. d. M. f. H. vom 20. April 1925 Nr. IV 3104, betr. Änderungen der Ausbildung von Gewerbelehrerinnen S. 94.

Beilage: Verwaltung der Stellen des Gewerbeaufsichtsdienstes S. 95.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Im Ministerium für Handel und Gewerbe ist der Ministerialrat Schulze zum Ministerialdirigenten ernannt worden.

Die Gewerbereferendare Dr. Müller in Lüdenscheid, Brennicke in Berlin und Lefebvre in Aachen sind zu Gewerbeassessoren ernannt und vom 16. April d. Js. an den Gewerbeaufsichtsämtern in Crefeld, Hirschberg und Essen (Ruhr) als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Der Gewerbeassessor Dr.-Ing. Hatlapa in Essen (Ruhr) ist zum 16. d. Mts. nach Neusalz a. O. versetzt worden.

Der Studienrat Professor Otto Radisch in Gleiwitz ist zum Oberstudienrat ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. H. 12. April 1925 Nr. III 9276/24, IIa 5802/24, I G 606, betr. Stempelsteuern und Verwaltungsgebühren für Prüfungen von Dampfkesseln und sonstigen überwachungsbedürftigen Anlagen.

Der Zentralverband der preußischen Dampfkesselüberwachungsvereine hat um Klärung der Frage gebeten, ob nach Aufhebung der Tarifstelle 77 des Stempeltarifs vom 16. März 1924 (GS. S. 139) durch Art. II Ziffer 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 1924 zur Änderung des Stempelsteuergesetzes (GS. S. 611) für die von den Dampfkesselüberwachungsvereinen auszustellenden Bescheinigungen noch Stempelmarken zu verwenden oder besondere Gebühren zu erheben sind.

Einer Stempelsteuer nach der obengenannten Tarifstelle 77 waren bisher u. a. unterworfen: Abnahmebescheinigungen für Dampfkessel und Bescheinigungen von Untersuchungen, die, ohne in der Kesselanweisung vorgeschrieben zu sein, auf Antrag der Kesselbesitzer

erfolgen (Erlasse vom 5. Dezember 1896 und 24. November 1905, HMBl. 1905 S. 326/327), Abnahmebescheinigungen für Überhitzeranlagen auf Seeschiffen (Erlaß vom 11. Oktober 1922, HMBl. S. 220), Befähigungsnachweise für Fahrstuhlführer, Abnahmebescheinigungen für überwachungsbedürftige Anlagen (Aufzüge, Dampffässer, Gefäße für verdichtete und verflüssigte Gase, Mineralwasserapparate und Azetylenanlagen) und Bescheinigungen über außerordentliche Untersuchungen solcher Anlagen auf Antrag der Besitzer (Erlaß vom 9. Juni 1908, HMBl. S. 231).

Mit Zustimmung des Herrn Finanzministers erkläre ich zu der oben gestellten Frage folgendes:

Stempelsteuern sind nach Aufhebung der Tarifstelle 77 für die genannten Bescheinigungen usw. nicht mehr zu erheben. Verwaltungsgebühren kommen hierfür nicht in Frage, weil die Bescheinigungen den Abschluß von Prüfungen usw. bilden, für die bereits besondere Gebühren auf Grund des preußischen Gesetzes, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 3. Mai 1872 (GS. S. 515) und der dazu ergangenen Kesselanweisung vom 16. Dezember 1909 oder auf Grund des preußischen Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 (GS. S. 317) und der dazu ergangenen Polizeiverordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen (siehe oben) erhoben werden.

Ich weise darauf hin, daß die in Ziff. 3 meines Erlasses vom 1. November 1923 (HMBl. S. 367) festgesetzten Pauschbeträge für kesseltechnische Vorprüfungen der Dampfkesselgenehmigungsgesuche von den Dampfkesselüberwachungsvereinen mit Zustimmung des Herrn Finanzministers nicht als Verwaltungsgebühren, sondern als Ersatz barer Auslagen im Sinne des § 3 Abs. (3) des Gesetzes für staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (GS. S. 60) und der dazu erlassenen Ausführungsanweisungen erhoben werden (vgl. Begründung zu § 3 des Verwaltungsgebührengesetzes, Landtagsdrucksache 6218, Tagung 1921/23, Spalte 8 unten).

Das Obengesagte gilt nicht nur für die von Ingenieuren der Dampfkesselüberwachungsvereine ausgeführten Untersuchungen, sondern sinngemäß auch für ähnliche Untersuchungen und Prüfungen durch andere amtlich bestellte Sachverständige und durch Staatsbeamte. Sie wollen diese nötigenfalls entsprechend verständigen.

Außer der Tarifstelle 77 ist durch die obengenannte Bestimmung auch die Tarifstelle 22 des Stempeltarifs vom 16. März 1924 aufgehoben worden. Die Unterabschnitte d und e dieser Stelle 22 (Genehmigungen von gewerblichen Anlagen und von Dampfkesseln §§ 16 ff. und § 24 GO.) sind durch Ziffer 2 des Gebührentarifs (Anlage zur Gebührenordnung für die Handels- und Gewerbeverwaltung) vom 26. Mai 1924 (HMBl. S. 159) sowie durch Ziffer 2 des Gebührentarifs der Berggebührenordnung vom 24. Oktober 1924 (HMBl. S. 261) ersetzt worden. Die im Erlaß vom 29. November 1910 (HMBl. S. 555) erwähnte Stempelpflicht der Einzelgenehmigungen für bewegliche Dampfkessel, die auf Grund einer Sammel- (Jahres-) Genehmigung (§ 17 der Kesselanweisung vom 16. Dezember 1909) durch die Dampfkesselüberwachungsvereine ausgefertigt werden, besteht sonach nicht mehr. Besondere staatliche Gebühren sind für diese Einzelausfertigungen nicht zu erheben.

(Zusatz für die Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidenten in Berlin und die Oberbergämter:)

Abdrucke für die Oberregierungs- und -gewerberäte, die Regierungs- und -Gewerberäte, die Gewerberäte und die Bergrevierbeamten liegen bei.

(Zusatz für die Aufsichtsbehörden der Dampfkesselüberwachungsvereine:)

Sie wollen die Dampfkesselüberwachungsvereine, für die je 5 Abdrucke beigefügt sind, mit Anweisung versehen.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Oberbergämter.

Nachrichtlich

an die mit der Dampfkesselüberwachung beauftragten Behörden und Beamten.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Nachtrag zur Maklerordnung für die Kursmakler an der Breslauer Börse.

In der Maklerordnung wird überall bei seinem Vorkommen das Wort „Mark" durch das Wort „Reichsmark" und das Wort „Handelskammer" durch die Worte „Industrie- und Handelskammer" ersetzt.

Nachtrag zur Maklerordnung für die Kursmakler an der Magdeburger Börse.

In der Maklerordnung wird überall bei seinem Vorkommen das Wort „Goldmark" durch das Wort „Reichsmark" und das Wort „Handelskammer" durch die Worte „Industrie- und Handelskammer" ersetzt.

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. H. vom 9. April 1925 Nr. IV 5058, betr. Besetzung der Heringslogger mit ungeprüften Bestleuten.

Auf Grund des § 14 der Bekanntmachung vom 5. Mai 1904 (RGBl. S. 163) hat der Herr Reichswirtschaftsminister mit meinem Einverständnis ausnahmsweise und widerruflich genehmigt, daß die Heringslogger auch während der Dauer der diesjährigen Fangzeit mit ungeprüften Bestleuten besetzt werden dürfen, sofern geprüfte Bestleute nicht zu erhalten sind.

Ich ersuche hiernach zu verfahren.

Am Schluß des Jahres und zwar bis zum 15. Januar 1926 ist mir von den Herren Regierungspräsidenten ein namentliches Verzeichnis der auf Heringsloggern angemustert gewesenen ungeprüften Bestleuten nach dem durch Erlaß vom 15. Juni 1922 — Va 5266 — mitgeteilten Muster einzureichen.

J. A.: Dr. v. Seefeld.

An die Musterungsbehörden in Emden, Leer, Wesermünde, Glückstadt, Blumenthal i. H. und die Herren Regierungspräsidenten in Schleswig, Lüneburg, Stade, Aurich und Osnabrück.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Erl. d. M. f. H. vom 11. April 1925 Nr. III 2811, betr. Vulkanisierapparate.

Auf Ihren Antrag vom 4. September v. Js. genehmige ich auf Grund des § 20, Ziff. 2 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln, daß Ihren schmiedeeisernen Vulkanisierapparaten in der von Ihnen angegebenen Ausführung in Abweichung von den vorbezeichneten Bestimmungen nachstehende Erleichterungen gewährt werden:

1. Die Speisevorrichtungen können durch einen Fülltrichter mit genügender lichter Weite ersetzt werden.
2. Als Wasserstandsvorrichtung genügt ein in gerader Richtung durchstoßbarer Probierhahn mit einer lichten Weite von mindestens 6 mm.
3. Von der Anbringung eines Kontrollflansches kann abgesehen werden, wenn eine Einrichtung für den behelfsmäßigen Anschluß des Kontrollmanometers vorgesehen wird.
4. Von den regelmäßigen Untersuchungen sind die Kessel befreit; dagegen sind die Prüfungen gemäß § 12 und erforderlichenfalls gemäß § 13 a. a. O. durchzuführen.

Die vorstehenden Erleichterungen knüpfe ich an folgende Bedingungen:

1. Das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck darf die Zahl 2 nicht übersteigen.
2. Jeder Apparat muß mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil ausgerüstet sein.
3. Soweit autogene Schweißarbeiten an den Apparaten ausgeführt werden, sind die Nähte zweimal gut durchzuschweißen und durch Hämmern im rotglühenden Zustande zu vergüten. Die Apparate sind nach der Schweißung im ganzen auszuglühen. Der Märkische Verein zur Prüfung und Überwachung von Dampfkesseln in Frankfurt a. O. erhält Anweisung, die sachgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Die Dampferzeuger bleiben der Genehmigungspflicht (§§ 24 und 25 der Gewerbeordnung) unterworfen; sie gelten hinsichtlich des Aufstellungsortes als bewegliche Dampfkessel.

J. A.: v. Meyeren.

An die Firma Camin & Neumann, Eisengießerei und Maschinenfabrik in Frankfurt a. O.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Beachtung. Für die Oberregierungs- und -gewerberäte, die Regierungs- und Gewerberäte sind Abdrucke beigefügt.

(Zusatz für die Aufsichtsbehörden der Dampfkesselüberwachungsvereine):

Die zur Benachrichtigung der Dampfkesselüberwachungsvereine erforderlichen Abdrucke liegen bei.

J. A.: v. Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Frankfurt a. O.) und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

---

2. Handwerksangelegenheiten.

Erl. d. M. f. H. u. M. d. J. vom 8. April 1925 Nr. III 9334 M. f. H., II E 152 M. d. J., betr. die Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger.

Die durch unseren Erlaß vom 18. Dezember 1922 (HMBl. 1923 S. 18) veröffentlichten Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger haben sich nach den mit ihnen gemachten Erfahrungen als abänderungs- und ergänzungsbedürftig erwiesen. Wir ersuchen Sie, die Bestimmungen in ihrer neuen Fassung nach dem beigefügten Entwurf für den dortigen Bezirk unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen Anlage. so rechtzeitig zu erlassen, daß sie spätestens am 15. Mai 1925 in Kraft treten. Zu etwa beabsichtigten Abweichungen wollen Sie vorher unsere Genehmigung einholen.

Im einzelnen heben wir zu den Bestimmungen des Entwurfs Folgendes besonders hervor:

Die Einteilung der Bestimmungen in einzelne Abschnitte war notwendig, um sie übersichtlicher zu gestalten.

Zu § 1 zu c, zu § 10 zu c.

Nach den bisherigen Bestimmungen genügt für die Bewerbung und Anstellung kriegs- oder unfallbeschädigter Schornsteinfeger der Nachweis der Aufsichtsfähigkeit auch dann, wenn sie noch fähig sind, eine praktische Arbeitstätigkeit selbst auszuüben. Sie waren trotz ihrer verbliebenen körperlichen Fähigkeit nicht zur persönlichen Arbeitstätigkeit verpflichtet. Dies war seinerzeit nicht beabsichtigt. Der Mangel wird durch Buchstabe c des § 1 und c des § 10 beseitigt.

Auch die Beschränkung des unfall- und kriegsbeschädigten Bewerbers auf den Regierungsbezirk, in welchem er seine Meisterprüfung abgelegt hat, ist im öffentlichen Interesse notwendig, weil er in diesem Bezirk die baulichen Verhältnisse am besten kennt und deswegen seine Anstellung in diesem Bezirk bei seiner körperlichen Behinderung am ehesten gerechtfertigt werden kann.

Zu § 2 Abs. 2, Satz 2.

Wie sich aus § 11 Abs. 2 ergibt, braucht von Bezirksschornsteinfegern, deren Anstellung ohne ihr Verschulden widerrufen ist, auch kein Tätigkeitsnachweis nach ihrer Eintragung in die Bewerberliste erbracht zu werden.

Zu § 5.

Die Anhörung auch des Gesellenausschusses bei Streichungen in der Bewerberliste, die bisher nicht vorgesehen war, entspricht einem berechtigten Wunsche des Zentralverbandes der Schornsteinfegergesellen Deutschlands.

Zu § 15.

Kehrbezirke sind erst mit dem Ablauf der zugelassenen Nutzung als frei zu betrachten. Hierzu wird bemerkt, daß über solche Kehrbezirke zur Vermeidung einer unzulässigen Beschränkung des Bewerberkreises frühestens 3 Monate vor Ablauf des Nutzungsjahres verfügt werden darf.

Zu § 16 Abs. 2 letzter Satz.

Im Falle einer strengen Bindung auch der angestellten Meister an die vierteljährige Wartezeit nach Eintragung in die Bewerberliste würden deren Interessen, wie sich in der Praxis inzwischen herausgestellt hat (z. B. bei plötzlichem Freiwerden von Bezirken durch Todesfall), in unbeabsichtigter Weise geschädigt werden. Die angestellten Meister werden künftig, wie es nach den bisherigen Bestimmungen der Fall ist, nicht mehr gezwungen sein, sich um alle ihnen irgendwie erstrebenswert erscheinenden Kehrbezirke zu bewerben, was auch wegen der Überlastung der Bewerberlisten vermieden werden muß.

Zu § 19.

Ob außer dem Todesfall in besonders gearteten anderen Fällen unverschuldeten Widerrufs (z. B. unheilbare Geisteskrankheit) ausnahmsweise eine über den Widerruf hinausgehende Nutzung des Kehrbezirks zugunsten unterhaltsberechtigter Angehöriger zu gewähren ist, bleibt meiner, des Ministers für Handel und Gewerbe, Entscheidung vorbehalten.

Zu § 20.

Nach den bisherigen Bestimmungen waren Zweifel aufgetreten, ob im Falle der Enthebung bei schwebendem Widerrufsverfahren die Stellvertretung zulässig ist und von dem bisherigen Stelleninhaber geregelt werden kann. Durch die Neufassung des jetzigen § 20 sind diese Zweifel behoben.

Zu § 23 Abs. 1.

Die Aufnahme der Worte „Gesellen und Lehrlinge" in diesem Paragraph und an anderen Stellen anstatt des bisher gebrauchten Wortes „Hilfspersonen" bezweckt, zu verhindern, daß außerhalb des Schornsteinfegergewerbes stehende Personen von den Bezirksschornsteinfegern bei der Ausübung ihres Handwerks, wie es vorgekommen ist, beschäftigt werden.

Eine Änderung der zurzeit noch geltenden Sonderbestimmung, daß nur ein Lehrling gehalten werden darf, ist durch die neue Fassung nicht beabsichtigt.

Die Vorschrift, betreffend Fühlungnahme des Bezirksschornsteinfegers mit den Ortspolizeibehörden des Kehrbezirks, ist neu. Es muß erwartet werden, daß der Bezirksschornsteinfeger, besonders, wenn der Kehrbezirk mehrere Ortspolizeibezirke umfaßt, bei seiner Anwesenheit am Sitz der Polizeibehörde möglichst Gelegenheit nimmt, mit ihr in geeignete Verbindung zu treten, um Wünsche entgegenzunehmen und Klagen, die laut werden und nicht immer einen Schriftwechsel zur Folge haben, anzuhören und abzustellen.

Zu § 23 Abs. 2.

Damit der Bezirksschornsteinfeger der Pflicht der Hilfeleistung bei Schadensbränden mit Erfolg nachkommen kann, muß von ihm erwartet werden, daß er, solange es seine körperlichen Kräfte zulassen, der an seinem Wohnort bestehenden freiwilligen Feuerwehr angehört.

Zu § 24.

Die Ergänzung in Satz 2, betreffend die vereinfachte Quittungsleistung bei der Gebührenerhebung, entspricht einer Anregung des Zentralinnungsverbandes der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs.

Zu § 26.

Nicht jede Ortschaft, in der das Kehrgeschäft in 1 bis 2 Tagen ausgeführt wird kann, wie es bisher galt, wenn zwei Arbeitskräfte tätig sind, immer als kleinere Ortschaft angesprochen werden. Es hängt dies wesentlich von den Entfernungen (Abbauten), Umfang

der Gehöfte und den verschiedenen örtlich üblichen Bauarten der Schornsteine ab. Es wird oft bei 2 Tagen und 2 Arbeitskräften eine Ortschaft schon größere Bedeutung haben, so daß die vereinfachte Kehrbucheintragung bedenklich erscheint. Es ist deshalb die Beschränkung auf eine Arbeitskraft und 2 Tage neu eingeführt worden. Um aber Härten zu vermeiden, sollen nach Bestimmung der Aufsichtsbehörden Ausnahmen auf Antrag zulässig sein.

Zu § 28 Abs. 1.

Bei der Auswahl der Sachverständigen dürfen die Mitglieder des Innungsvorstandes und des Gesellenausschusses in der Regel nicht übergangen werden. Da letzterer nach den uns gemachten Mitteilungen nicht überall gebildet ist, werden die Aufsichtsbehörden der Innungen dafür sorgen müssen, daß dies geschieht. Kosten dürfen dem Staate durch die Hinzuziehung von Sachverständigen zu den Prüfungsarbeiten nicht entstehen.

Zu § 29 Abs. 1.

Der Bezirksschornsteinfeger hat der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, falls die von ihm ermittelten Mängel nicht alsbald abgestellt werden. Wir ersuchen Sie, die Polizeibehörden anzuweisen, daß sie solche Anzeigen umgehend und nachdrücklich verfolgen. Das Gleiche gilt von Anzeigen, daß die zu einer sorgfältigen Ausführung der Kehrarbeiten erforderlichen Schutzvorrichtungen nicht vorhanden oder nicht in gebrauchsfähigem Zustande sind.

Zu § 32 Abs. 1.

Bis auf weiteres ist von allen Bezirksschornsteinfegern die in dem Runderlaß vom 13. November 1923 — III 11360 — erwähnte Versicherung in der höchsten Stufe des Versorgungsvereins deutscher Schornsteinfegermeister zu fordern. Hiervon darf nur mit meiner, des Ministers für Handel und Gewerbe, Genehmigung abgewichen werden.

Zu § 38 und 39.

Die Neuordnung der Rechtsmittel entspricht einem hervorgetretenen Bedürfnis und ist hinsichtlich des Widerrufs durch die in dem Runderlaß vom 24. Juli v. J. (HMBl. S. 235) erwähnte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts notwendig geworden.

Der anliegende Entwurf ist von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, hergestellt. Der Satz bleibt bis zum 1. Juli 1925 stehen, um für die Herstellung der Sonderbeilagen der Amtsblätter verwendet zu werden. Die erforderlichen Abdrucke sind unter Angabe der Auflagenstärke des Regierungsamtsblatts bei der genannten Stelle bis zu dem genannten Zeitpunkte unmittelbar zu bestellen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Schreiber.

Der Minister des Innern.
J. A.: Roedenbeck.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

Anlage.

Bestimmungen

über

die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger.

I. Bewerbung um eine Bezirksschornsteinfegerstelle.
II. Anstellung der Bezirksschornsteinfeger.
III. Besetzung freier Kehrbezirke, Nutzung der Hinterbliebenen, Stellvertretung.
IV. Pflichten der Bezirksschornsteinfeger, Kehrbuch.
V. Gesellen- und Lehrlingshaltung.
VI. Ordnungsstrafen und Widerruf.
VII. Allgemeine und Schlußbestimmungen.

I. **Bewerbung** um eine Bezirksschornsteinfegerstelle.

§ 1.

Der Regierungspräsident (in Berlin Polizeipräsident) führt über diejenigen Personen, welche sich um die Anstellung als Bezirksschornsteinfeger bewerben, eine Liste (Bewerberliste).

Gesuche um Eintragung in die Bewerberliste sind bei dem Regierungspräsidenten (Berlin Polizeipräsidenten) einzureichen.

Dem Gesuch sind in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift beizufügen:

a) ein Geburtszeugnis,

b) die Zeugnisse über die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels,

c) das Gesundheitszeugnis eines Kreismedizinalrats,
für Bewerber, die im Kriegsdienst oder durch einen Betriebsunfall so beschädigt sind, daß sie die Kehrarbeiten nicht mehr verrichten können, genügt die amtsärztliche Bescheinigung, daß sie imstande sind, die Verrichtungen der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen. Solche Bewerber dürfen aber nur in demjenigen Regierungsbezirk in die Bewerberliste aufgenommen werden, in dem sie die Meisterprüfung abgelegt haben,

d) ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörden der Aufenthaltsorte der letzten fünf Jahre,

e) der Nachweis, daß der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre mindestens ein Jahr lang im Regierungsbezirk entweder selbständig oder als Geselle im Schornsteinfegerhandwerk tätig gewesen ist.

In dem Gesuch ist anzugeben, ob sich der Antragsteller um bestimmte Kehrbezirke oder um jeden freiwerdenden Kehrbezirk im Regierungsbezirk bewirbt.

Vor der Eintragung in die Bewerberliste sind die Innung und der Gesellenausschuß zu hören.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und 4 gelten auch für angestellte Bezirksschornsteinfeger, die sich um andere Kehrbezirke im Regierungsbezirk bewerben wollen. Eine solche Bewerbung ist erst fünf Jahre nach der Anstellung zulässig, sofern nicht der Regierungspräsident im Einzelfall aus Billigkeitsgründen eine frühere Bewerbung gestattet. Die Bewerbung ist zurückzuweisen, wenn Tatsachen vorliegen, welche ergeben, daß der Bezirksschornsteinfeger seinen bisherigen Kehrbezirk nicht ordnungsmäßig verwaltet hat.

Bezirksschornsteinfeger, deren Anstellung auf Grund des § 39 dieser Bestimmungen widerrufen ist, dürfen erst nach Ablauf von drei Jahren wieder in die Bewerberliste aufgenommen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anstellung wegen veränderter Kehrbezirkseinteilung widerrufen ist, oder wenn der Widerruf nicht auf einem Verschulden des Betroffenen beruht.

§ 3.

Die zugelassenen Bewerbungen werden in die Bewerberliste eingetragen. Den eingetragenen Bewerbern ist die Einsichtnahme in die Liste gestattet. Dem Innungsvorstand und dem Gesellenausschuß ist auf Erfordern eine Abschrift der Bewerberliste zu erteilen.

§ 4.

Die Bewerber haben von dem auf die Eintragung in die Bewerberliste folgenden Kalenderjahr ab alljährlich in der Zeit vom 1. September bis 1. Oktober dem Regierungspräsidenten (Berlin Polizeipräsidenten) schriftlich anzuzeigen, daß sie ihr Bewerbungsgesuch aufrecht erhalten, widrigenfalls sie in der Liste gestrichen werden.

§ 5.

Wird die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan, auf Grund deren die Eintragung in die Bewerberliste erfolgt ist, oder werden Tatsachen bekannt, welche die Unzulässigkeit einer Anstellung (§§ 10 ff.) zur Folge haben, so wird der Bewerber in der Liste wieder gestrichen. Vorher ist dem Beteiligten, der Innung und dem Gesellenausschuß Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 6.

Schornsteinfeger, die sich um jeden Kehrbezirk im Regierungsbezirk beworben haben, werden in der Bewerberliste gestrichen, wenn sie zweimal einen ihnen angebotenen Kehrbezirk ausgeschlagen haben.

Erfolgt die Ablehnung zugunsten eines in die Liste eingetragenen Bewerbers gegen eine Entschädigung, so sind schon beim ersten Male sowohl die Bewerber, die eine solche Entschädigung annehmen, als auch die, welche sie gewähren oder zusagen, oder zu deren Gunsten und mit deren Vorwissen sie gewährt oder zugesagt wird, in der Bewerberliste zu streichen.

Schornsteinfeger, die sich um einen bestimmten Kehrbezirk beworben haben, werden gestrichen, wenn sie die Übernahme dieses Bezirks ablehnen.

§ 7.

Gestrichene Bewerber dürfen erst nach Ablauf von drei Jahren wieder in die Bewerberliste aufgenommen werden.

Bewerber, die wegen verspäteter oder unterlassener Erneuerung ihres Gesuchs in der Bewerberliste gestrichen sind (§ 4), können schon zum 1. Oktober des darauf folgenden Jahres wieder auf die Liste gesetzt werden.

§ 8.

Bezirksschornsteinfeger, die einen Kehrbezirk freiwillig aufgeben, um sich zur Ruhe zu setzen, oder um einem anderen Erwerbe nachzugehen, dürfen nicht wieder in die Bewerberliste eingetragen werden.

II. **Anstellung** der Bezirksschornsteinfeger.

§ 9.

Der Bezirksschornsteinfeger wird auf Widerruf durch den Regierungspräsidenten (Berlin Polizeipräsidenten) angestellt.

§ 10.

Als Bezirksschornsteinfeger darf nur angestellt werden, wer

a) das 26. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, deutscher Reichsangehöriger und der deutschen Sprache mächtig ist,

b) im Schornsteinfegergewerbe den Meistertitel zu führen berechtigt ist (§ 133 der Gewerbeordnung),
c) den zur Ausübung des Schornsteinfegergewerbes erforderlichen Gesundheitszustand durch Beibringung eines Zeugnisses des Kreismedizinalrats nachweisen kann.

Für Bewerber, die im Kriegsdienst oder durch einen Betriebsunfall so beschädigt sind, daß sie die Kehrarbeiten nicht mehr verrichten können, genügt zur Anstellung die amtsärztliche Bescheinigung, daß sie imstande sind, die Verrichtungen der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen;
d) unbescholten ist und
e) in die Bewerberliste eingetragen ist.

§ 11.

Bei der ersten Anstellung ist ferner der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber im Regierungsbezirk in der Zeit zwischen der Eintragung in die Bewerberliste und der Anstellung innerhalb der letzten drei Jahre vor der Anstellung mindestens zwei Jahre lang im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist.

Dieser Nachweis ist nochmals zu erbringen von einem Bewerber, dessen Anstellung infolge eigenen Verschuldens (§ 39) widerrufen ist.

Weist der Bewerber nach, daß es ihm trotz wiederholter Bemühungen und trotz Inanspruchnahme des Arbeitsnachweises nicht gelungen ist, in dem Regierungsbezirk, in dem er angestellt zu werden wünscht, Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk zu finden, so ist ihm die Zeit, in der er nicht im Schornsteinfegerhandwerk beschäftigt war, trotzdem als Arbeitszeit anzurechnen.

Für bereits angestellte Bezirksschornsteinfeger gilt nicht die Bestimmung, daß sie das 55. Lebensjahr nicht überschritten haben dürfen (§ 10 zu a).

§ 12.

Die Reihenfolge, in der die Bezirksschornsteinfeger anzustellen sind, richtet sich im allgemeinen nach dem Tage der Ablegung der Meisterprüfung. Jedoch ist bei Schornsteinfegern, welche die Meisterprüfung vor Vollendung des 24. Lebensjahres bestanden haben, der Tag der Vollendung dieses Lebensjahres für den Zeitpunkt der Anstellungsberechtigung maßgebend.

§ 13.

Bei Festsetzung des Alters der Anstellungsberechtigung solcher Bewerber, welche nachweislich durch Erfüllen der früher gesetzlichen Militärpflicht oder durch ihre Heranziehung zum Kriegsdienst an der rechtzeitigen Ablegung der Meisterprüfung verhindert gewesen sind, ist derjenige Teil der Militärdienstzeit in Anrechnung zu bringen, um welchen die Prüfung später abgelegt werden mußte. Jedoch gilt als frühester Zeitpunkt der Anstellungsberechtigung auch hier der Tag der Vollendung des 24. Lebensjahres. Ist die Militärdienstzeit bereits auf die Gesellenjahre angerechnet worden, so darf sie auf das Anstellungsalter nicht nochmals angerechnet werden.

§ 14.

Vor der ersten Anstellung des Bezirksschornsteinfegers sind die Innung und der Gesellenausschuß zu hören.

III. **Besetzung** freier Kehrbezirke, **Nutzung** der Hinterbliebenen, **Stellvertretung.**

§ 15.

Freie Kehrbezirke sind sofort zu besetzen. Ist ein Kehrbezirk zu besetzen, so hat die Aufsichtsbehörde (§ 40) hiervon alsbald dem Regierungspräsidenten Anzeige zu erstatten.

§ 16.

Dieser stellt sodann nach Anhörung der Aufsichtsbehörde und unter Beachtung der Vorschriften im Abschnitt II dieser Bestimmungen den Bezirksschornsteinfeger in dem freien Kehrbezirk an, und zwar wählt er in der Regel diejenige Person, welche nach der Bewerber-

liste die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels am frühesten erworben hat. Von Bewerbern, die diese Berechtigung gleichzeitig erworben haben, geht der ältere vor.

Bewerber, die erst innerhalb des letzten Vierteljahres vor dem Zeitpunkt, zu dem ein Kehrbezirk frei wird, in die Bewerberliste aufgenommen sind, dürfen noch nicht angestellt werden. Aus Billigkeitsgründen kann der Regierungspräsident (Berlin Polizeipräsident) für bereits angestellte Bezirksschornsteinfeger Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

§ 17.

Über die Anstellung im Kehrbezirk ist dem Bezirksschornsteinfeger eine Bestallung auszufertigen; diese ist bei Widerruf zurückzugeben. In der Bestallung sind die Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger vollständig aufzuführen.

Anforderungen, die in diesen Bestimmungen keine Grundlage finden, dürfen an den Bezirksschornsteinfeger nicht gestellt werden. Insbesondere darf von ihm die Zahlung einer Entschädigung zugunsten eines früheren Stelleninhabers oder dessen Hinterbliebenen nicht gefordert werden.

§ 18.

Die Zuweisung mehrerer Kehrbezirke an einen Bezirksschornsteinfeger ist unzulässig. Dies schließt jedoch die Übertragung einer Stellvertretung gemäß § 20 zu a und b nicht aus.

§ 19.

Im Todesfalle verbleibt der Witwe oder den minderjährigen Kindern die Nutzung des Kehrbezirks unter Leitung eines Stellvertreters für die Dauer eines Jahres.

Die Nutzungsfrist ist vom Ablauf des Vierteljahres, in dem der Tod eingetreten ist, zu berechnen. Eine Verlängerung dieses Zeitraums ist ausgeschlossen.

§ 20.

Eine Stellvertretung des Bezirksschornsteinfegers ist nur zulässig,

a) im Falle der Erkrankung oder bei sonstiger vorübergehender Behinderung,
b) im Falle der Enthebung bei schwebenden Widerrufsverfahren (§ 39 letzter Absatz letzter Satz),
c) im Nutzungsfalle.

Im Nutzungsfalle wird der Stellvertreter nach Anhörung der Innung und der Nutzungsberechtigten durch die Aufsichtsbehörde bestellt, im übrigen hat der Bezirksschornsteinfeger selbst einen geeigneten Stellvertreter zu bestellen. Kommt er dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, so ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, an seiner Stelle die erforderliche Vertretung anzuordnen. Die Aufsichtsbehörde hat auch gegebenenfalls die Entlassung ungeeigneter Stellvertreter herbeizuführen. Der Stellvertreter muß den nach § 10 an den Bezirksschornsteinfeger zu stellenden Anforderungen entsprechen. Die Annahme eines Stellvertreters durch den Bezirksschornsteinfeger ist der Aufsichtsbehörde sofort anzuzeigen.

IV. **Pflichten** der Bezirksschornsteinfeger, **Kehrbuch.**

§ 21.

Der Bezirksschornsteinfeger muß, sofern nicht die Aufsichtsbehörde eine Ausnahme gestattet, im Kehrbezirk wohnen. Die Aufsichtsbehörde kann ihm die Anschaffung eines Fernsprechers vorschreiben. Jeden Wechsel der Wohnung hat er sofort der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 22.

Bei mehr als achttägiger Abwesenheit aus dem Kehrbezirk muß sich der Bezirksschornsteinfeger bei der Aufsichtsbehörde ab- und wieder anmelden. Er ist in jedem Falle verpflichtet, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß Wünsche des Publikums auch während seiner Abwesenheit unverzüglich seinem Vertreter übermittelt werden.

§ 23.

Der Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet, die polizeilich vorgeschriebenen Schornsteinreinigungen persönlich auszuführen oder sie unter seiner fortlaufenden Überwachung durch Gesellen und Lehrlinge ausführen zu lassen. Er hat sich mit der Ortspolizeibehörde und,

wenn der Kehrbezirk sich über mehr als einen Ortspolizeibezirk erstreckt, mit den verschiedenen Ortspolizeibehörden seines Kehrbezirks in geeigneter Fühlung zu halten.

Auf Erfordern der zuständigen Behörde ist er ferner verpflichtet, der Feuerschau beizuwohnen, bei Schadensbränden in seinem Kehrbezirk Hilfe zu leisten und die Feuerungs- und Schornsteinanlagen in Neu- und Umbauten zu prüfen. Auch zur Begutachtung bestehender Anlagen dieser Art kann der Bezirksschornsteinfeger herangezogen werden.

§ 24.

Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine darf nur vom Hauseigentümer oder Hausverwalter eingefordert werden.

Eine spezifizierte Rechnung ist von dem Bezirksschornsteinfeger den Hauseigentümern bei der erstmaligen Einziehung der Gebühren in jedem Kalenderjahr vorzulegen, in der Folgezeit nur dann, wenn eine Änderung der Taxe oder eine bauliche Veränderung im Gebäude es erfordern.

Rückständige Kehrlöhne werden, nachdem sie von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, wie Gemeindeabgaben beigetrieben (Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen).

§ 25.

Der Bezirksschornsteinfeger hat für jedes Kehrjahr (Kalenderjahr) ein Kehrbuch nach folgendem Muster zu führen:

Angefangen am 1. Januar . . . .
Abgeschlossen am 31. Dezember . . . .

Seite . . . . .

Kehrbuch

des Bezirksschornsteinfegers . . . . in . . . .

Gemeinde . . . .
(Nähere Bezeichnung des Kehrbezirks.)

Bezeichnung des Gebäudes		Zu reinigende Schornsteine oder Kochmaschinen		Jahr				
				Die Kehrung ist ausgeführt		Erhobener Kehrlohn	Vorgefundene Mängel	Art der Abstellung der Mängel
Straße oder Platz	Hausnummer	Zahl	Art oder nähere Beschreibung	am	durch	RM		

Das Kehrbuch ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

Die einzelnen Kehrbücher können für mehrere Jahre in einem Bande mit fortlaufenden Seitenzahlen enthalten sein.

Besteht der Kehrbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist für jede Gemeinde das Kehrbuch zu führen oder ein besonderer Abschnitt des Kehrbuches einzurichten.

Die Eintragungen sind tunlichst an dem Tage, an dem die Arbeiten vorgenommen sind, in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken.

Die Einnahmen an Kehrlohn sind möglichst an dem Tage des Eingangs im Kehrbuch zu vermerken.

Eintragungen dürfen weder durch Streichungen noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

§ 26.

Für kleinere Ortschaften, in denen das Kehrgeschäft in der Regel von einer Arbeitskraft bis 2 Tagen ausgeführt wird, genügt bei den Eintragungen im Kehrbuch die Angabe der Gesamtzahl der Gebäude und der zu reinigenden Schornsteine, des Tages oder der Tage, an denen die Kehrung der Schornsteine in der Gemeinde stattgefunden hat, und des Gesamtbetrages des erhobenen Kehrlohns.

Ob ausnahmsweise auch Ortschaften, in denen die Ausführung des Kehrgeschäfts innerhalb dieser Zeit eine zweite Arbeitskraft erfordert, noch als kleinere im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden können, bestimmt auf Antrag im Einzelfalle die Aufsichtsbehörde.

§ 27.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres sind die Kehrbücher der Aufsichtsbehörde zur Durchsicht einzureichen.

Die Aufsichtsbehörde kann auch abgesehen hiervon jederzeit die Vorlegung der Kehrbücher verlangen.

Nach dem Jahresabschluß ist das Kehrbuch vom Bezirksschornsteinfeger fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 28.

Die Bezirksschornsteinfeger haben im Februar der durch 5 teilbaren Jahre (1930, 1935 usw.) die Kehrbücher den Aufsichtsbehörden zu übersenden. Diese prüfen sie und reichen sie mit einem Bericht über das Ergebnis der Prüfung im Mai dem Regierungspräsidenten ein, der an Hand der Kehrbücher die Kehrbezirkseinteilung nachprüft. Zu der Nachprüfung der Kehrbezirke sind tunlichst Sachverständige und zwar zu gleichen Teilen aus dem Meister- und Gesellenstande hinzuzuziehen.

Bei Änderungen des Kehrbezirks steht dem Bezirksschornsteinfeger weder ein Widerspruchsrecht noch ein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 29.

Der Bezirksschornsteinfeger hat den Hauseigentümer oder Hausverwalter auf Mängel an den Schornsteinanlagen sowie auf sonstige bei der Berufsausübung ermittelte Verstöße gegen die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften aufmerksam zu machen. Der Befund ist im Kehrbuch zu verzeichnen. Falls die Mängel nicht alsbald abgestellt werden, ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Der Zutritt zu den Wohnungen darf dem Bezirksschornsteinfeger und seinen Gesellen insoweit nicht verwehrt werden, als er notwendig ist, um die Schornstein- und Feuerungsanlagen kennen zu lernen und die Rauchrohre und Rauchkanäle zu reinigen.

§ 30.

Dem Bezirksschornsteinfeger ist der Betrieb des Schornsteinfegergewerbes außerhalb seines Kehrbezirks nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten (Berlin Polizeipräsidenten) gestattet.

§ 31.

Die Übernahme von Versicherungsvertretungen und die Ausübung sonstiger Nebengewerbe ist dem Bezirksschornsteinfeger verboten. Die Reinigung von Feuerungsanlagen aller Art und ihrer Rauchableitungen ist jedoch gestattet.

§ 32.

Jeder Bezirksschornsteinfeger hat binnen 6 Monaten nach der Anstellung der Aufsichtsbehörde den Nachweis zu erbringen, daß er gegen unverschuldete Notfälle bei einer

Pensionsversicherung mit Hinterbliebenenversorgung in angemessener Höhe versichert ist. Eine Versicherung in angemessener Höhe beim Versorgungsverein deutscher Schornsteinfegermeister gilt als Erfüllung dieser Verpflichtung.

Die Aufsichtsbehörden haben sich in regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen, spätestens aber alle zwei Jahre, darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die eingegangenen Versicherungen in Kraft geblieben sind.

V. Gesellen- und Lehrlingshaltung.

§ 33.

Der Bezirksschornsteinfeger muß, falls er die Arbeiten nicht selbst ausführt, ausreichend Gesellen und Lehrlinge halten. Er ist für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Kehrgeschäfte verantwortlich.

§ 34.

Lehrlinge dürfen die Schornsteine nicht selbständig reinigen, sondern nur in Begleitung des Meisters oder eines Gesellen arbeiten.

§ 35.

Der Bezirksschornsteinfeger darf, abgesehen von der Stellvertretung (§ 20), mehr als zwei Gesellen nicht halten. Diese müssen unbescholten und zuverlässig sein. In Ausnahmefällen kann die Aufsichtsbehörde die vorübergehende Beschäftigung einer größeren Zahl von Gesellen zulassen.

§ 36.

Die Aufsichtsbehörde kann von dem Bezirksschornsteinfeger mit Rücksicht auf die Feuersicherheit die Annahme und die Entlassung von Gesellen und Lehrlingen fordern.

§ 37.

Gesellen und Lehrlinge sind zu entlassen, wenn sie Gebühren erheben, ohne daß eine Reinigung der Schornsteine vorgenommen ist.

VI. Ordnungsstrafen und Widerruf.

§ 38.

Kommt der Bezirksschornsteinfeger seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist er, abgesehen von dem Widerruf der Anstellung (§ 39) von der Aufsichtsbehörde durch Warnung, Verweis oder Geldstrafen zur ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten anzuhalten.

Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Verfügung bei der Aufsichtsbehörde oder dem Regierungspräsidenten (Berlin Polizeipräsident) anzubringen, welcher endgültig entscheidet.

Die nötigenfalls im Verwaltungszwangsverfahren eingezogenen Geldstrafen werden von der Aufsichtsbehörde an die Kasse der Schornsteinfegerinnung, wenn der Bestrafte einer solchen angehört, im anderen Falle an die Kasse des Zentralinnungsverbandes der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reiches abgeführt.

§ 39.

Die Anstellung des Bezirksschornsteinfegers ist zu widerrufen, wenn

a) die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Anstellung erfolgt ist,

b) der Bezirksschornsteinfeger wiederholt die Dienstpflichten gröblich verletzt, insbesondere wissentlich wahrheitswidrige Eintragungen in die Kehrbücher vorgenommen hat oder den Anordnungen der Aufsichtsbehörde, Gesellen oder Lehrlinge anzunehmen oder zu entlassen, nicht nachkommt,

c) der Bezirksschornsteinfeger den Nachweis der im § 32 geforderten Versicherung nicht führt oder aus der dort bezeichneten Versicherung ausscheidet,

d) der Bezirksschornsteinfeger wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit zur dauernden Erfüllung seiner Berufspflichten nicht mehr imstande ist, insbesondere die Gesellen und Lehrlinge nicht mehr fortlaufend überwachen kann,
e) nachträglich festgestellt wird, daß der Bezirksschornsteinfeger zur Erlangung der Stelle anderen mit ihm zusammen in die Liste eingetragenen Bewerbern eine Entschädigung gezahlt oder zugesagt hatte oder zu seinen Gunsten und mit seinem Vorwissen hatte zahlen oder zusagen lassen,
f) der Bezirksschornsteinfeger nicht mehr unbescholten ist,
g) die Anstellung in Widerspruch mit diesen Bestimmungen erfolgt ist.

Die Anstellung kann widerrufen werden wenn

a) sonst Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Bezirksschornsteinfegers in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun,
b) die Kehrbezirkseinteilung geändert wird.

Über den Widerruf entscheidet der Regierungspräsident (Berlin Polizeipräsident).

Vor Erlaß der Widerrufsverfügung ist der Vorstand der Innung, welcher der Bezirksschornsteinfeger angehört, oder, falls er keiner Innung angehört, der Vorstand des Zentralinnungsverbandes der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs zu Berlin zu hören.

Gegen die den Widerruf aussprechende Verfügung des Regierungspräsidenten (Berlin Polizeipräsidenten) ist die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Widerrufsverfügung beim Regierungspräsidenten oder beim Minister für Handel und Gewerbe anzubringen. Letzterer entscheidet endgültig. Die Neubesetzung der Stelle erfolgt erst nach eingetretener Rechtskraft des Widerrufes, d. i. wenn die bezeichnete Frist ungenutzt verstrichen oder auf die Beschwerde Entscheidung vom Minister getroffen ist. Muß ausnahmsweise im öffentlichen Interesse von der Behörde die sofortige Einstellung der Tätigkeit des Bezirksinhabers angeordnet werden, so regelt sich die Stellvertretung des von seiner Stellung enthobenen Bezirksschornsteinfegers nach § 20 dieser Bestimmungen.

VII. **Allgemeine und Schlußbestimmungen.**

§ 40.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksschornsteinfegers steht der Ortspolizeibehörde, sofern aber der Kehrbezirk über den Bezirk einer Ortspolizeibehörde hinausgeht, dem Landrat zu. Beim Übergreifen des Kehrbezirks über die Kreisgrenze bestimmt der Regierungspräsident die Aufsichtsbehörde.

§ 41.

Die Anstellung, Stellvertretung und Entlassung des Bezirksschornsteinfegers ist von der Aufsichtsbehörde amtlich bekannt zu machen. Bei kürzerer Abwesenheit des Bezirksschornsteinfegers kann eine amtliche Bekanntmachung unterbleiben.

§ 42.

Über den Kehrzwang wird eine besondere Polizeiverordnung erlassen.

Die Höhe des Kehrlohns und die Vergütung für die weiteren Tätigkeiten der im § 23 bezeichneten Art werden durch eine von der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde oder, wenn der Kehrbezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von dem Landrat zu erlassende Gebührenordnung festgesetzt.

Vor Erlaß der Polizeiverordnung und der Gebührenordnung und vor etwaigen Änderungen sind Vertreter der Beteiligten, insbesondere der Innung, gutachtlich zu hören.

Die Richtlinien für eine einheitliche Festsetzung der Taxen im Regierungsbezirk sind dabei zu befolgen.

. . . ., den . . . . 1925.

Der Regierungspräsident.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. H. vom 11. April 1925 Nr. IV 4646, betr. Benutzung der Schwimmanstalten des Heeres und der Polizei durch die Berufs- und Fachschulen.

Die Schwimmanstalten des Heeres und der staatlichen Polizei können nach Maßgabe der nachstehenden Schreiben auch von Berufs- und Fachschülern der mir unterstellten Anstalten benutzt werden.

J. A.: Dr. von Seefeld.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, Berlin-Lichterfelde.

Abschrift.

Benutzung der Polizei-Schwimmanstalten durch Schulen.

RdErl. d. M. d. J. v. 23. März 1925 — II L 4289/24 —.

Soweit der staatlichen Polizei in Dienstorten oder Polizeischulen Schwimmanstalten zur alleinigen Verfügung stehen, ohne daß sie selbst für deren Benutzung eine Miete oder sonstige Gebühr entsprechend der Zahl der benutzenden Personen entrichtet, bin ich damit einverstanden, daß diese Schwimmanstalten zur Hebung der Volksgesundheit und der körperlichen Ertüchtigung der Jugend auf Antrag den Schulen für Zwecke des Schulschwimmens kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Nur wenn dem Staate durch die Mitbenutzung unmittelbare Kosten oder Schäden erwachsen, muß ihm von der benutzenden Schule Ersatz geleistet werden. In den mit den Schulen zu treffenden Vereinbarungen ist dieses festzusetzen, ferner jede Haftung des Staates für gesundheitliche und sachliche Schäden auszuschließen, sowie festzulegen, daß die verantwortliche Beaufsichtigung der Schüler Sache des die Schüler begleitenden Lehrers ist. Die Entscheidung auf die Anträge der Schulen treffen die staatlichen Polizeiverwalter, für Orte mit kommunaler Polizeiverwaltung und staatlicher Schutzpolizei die Regierungspräsidenten, für Polizeischulen die Oberpräsidenten.

An die staatlichen Polizeibehörden (ohne Landjägerei).

Reichswehrministerium (Heeresleitung).

Berlin, den 9. August 1924.

Zur Hebung der Volksgesundheit und der körperlichen Ertüchtigung der Jugend sind die heereseigenen Schwimmanstalten den Schulen zum Zwecke des Schulschwimmens kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit es der militärische Schwimmdienst und der Umfang der anderweiten entgeltlichen Benutzung gestatten. Nur wenn dem Reich durch die Mitbenutzung unmittelbare Kosten erwachsen, müssen sie von der benutzenden Schule erstattet werden. In der mit den Schulen zu treffenden Vereinbarung ist jede Haftung des Reichs für gesundheitliche und sachliche Schäden auszuschließen. Die Entscheidung auf die Anträge der Schulen treffen die Standortkommandos.

Soweit die heereseigenen Schwimmanstalten verpachtet sind, muß versucht werden, mit den Pächtern zu vereinbaren, daß sie die Mitbenutzung der Anstalten den Schulen gegen Erstattung der tatsächlich entstehenden Kosten gestatten. Wo dies sich nicht erreichen läßt, könnte den Pächtern bei Verlängerung des Pachtvertrages ein mäßiger Pachtnachlaß zugestanden werden. Bei Neuverpachtungen wäre eine entsprechende Bedingung in den Pachtvertrag aufzunehmen.

Nr. 647/7. 24. V. 2.

J. A.: (Unterschrift).

Die Schulen würden die Anträge auf kostenlose Mitbenutzung der heereseigenen Schwimmanstalten an die Standortkommandos zu richten haben.

2. Berufsschulen.

Erl. d. M.f.H. vom 20. April 1925 Nr. IV 3104, betr. Änderungen der Ausbildung von Gewerbelehrerinnen.

Mit Wirkung vom Herbst 1925 ab werden bei der Ausbildung der Gewerbelehrerinnen folgende Änderungen eintreten:

1. Die praktische Tätigkeit wird in allen Fällen um ein halbes Jahr verlängert; sie beträgt also bei Bewerberinnen, die sich für gewerbliche Fachschulen ausbilden wollen und vorher keine Ausbildung als Handarbeitslehrerin durchgemacht haben, einundeinhalbes Jahr, für alle übrigen Bewerberinnen ein Jahr.
2. In allen Fällen ist die Ausbildung noch durch ein halbes Lehrprobejahr abzuschließen. Gesellinnen müssen ein ganzes Lehrprobejahr ableisten. Diese Lehrprobetätigkeit, die zur Ausbildung gehört, darf in der Regel nicht an der Anstalt abgeleistet werden, an der die vorhergegangene Ausbildung erfolgte.
3. Die Änderungen unter 1 und 2 gelten nicht für diejenigen Bewerberinnen, die vor dem Herbst 1925 in ein Seminar für Gewerbelehrerinnen eingetreten sind oder diejenigen, die die bisher vorgeschriebene praktische Tätigkeit unter Aufsicht einer Direktorin abgeleistet und bis zum Herbst 1925 vollendet haben. Ihnen ist es freigestellt, ob sie die praktische Tätigkeit verlängern und das halbe Lehrprobejahr zurücklegen wollen.
4. Weitere Änderungen, namentlich in bezug auf die beim Eintritt in die Seminare bisher nachzuweisende Schulbildung, sind z. Zt. nicht beabsichtigt. Sollten sie sich notwendig machen, so werden für die Bewerberinnen mit der heute verlangten Schulbildung Übergangsbestimmungen erlassen werden.

Nähere Bestimmungen behalte ich mir vor.

Sie wollen den Direktorinnen von Seminaren für Gewerbelehrerinnen Ihres Bezirks sofort Nachricht von den geplanten Änderungen geben.

J. A.: Dr. v. Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium. Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.